



Aktualisierung der Landesrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderungs-gesetz

Stand: 1. Oktober 2018

Gesetzestext mit Erläuterungen zu den gesetzlichen Neuerungen als Hilfestellung für alle in der Kinder- und Jugendförderung Beschäftigten



» Das Land fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien Freizeiten, Bildungsmaßnahmen und Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Ziel der jüngsten Änderungen war, künftig mehr Maßnahmen und diese noch besser zu fördern sowie das Antragsverfahren deutlich zu vereinfachen. «

Sozialministerin Monika Bachmann

Der Saarländische Landtag hat im Juni 2018 Aktualisierungen zu den „Richtlinien zum Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ sowie zu den „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im außerunterrichtlichen Bereich der Schule“ beschlossen. Beide Richtlinien sind am 22. Juni 2018 in Kraft getreten. Wir gehen im Gespräch mit Referatsleiterin Alexandra Heinen auf die Gründe der Aktualisierung sowie deren Auswirkungen auf die heutige Kinder- und Jugendhilfe ein.

Mehr Förderung, weniger Bürokratie

Die wesentlichen Neuerungen der aktualisierten Richtlinien

[Referatsleiterin Alexandra Heinen im Interview]



Frau Heinen, warum war das bisherige Gesetz in einigen Punkten nicht mehr zeitgemäß?

Die wesentlichen Neuerungen betreffen die Richtlinien zum Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Da geht es vor allem um ganz konkrete Ausführungsbestimmungen. Bei denen werden schon mal Passagen ergänzt oder gestrichen. Oft kommt es auch vor, dass Sachverhalte zu präzisieren sind oder sich komplett geändert haben. Bei den Richtlinien, um die es hier geht, lassen sich die Neuerungen auf den einfachen Nenner „Mehr Förderung, weniger Bürokratie“ bringen.

Was nach wie vor gilt, ist die grundlegende Ausrichtung des Gesetzes: Junge Menschen sollen in ihrer Entwicklung unterstützt, Benachteiligungen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert werden.

Können Sie uns einige Beispiele für konkrete Verbesserungen der Förderung nennen?

Allein bei den Fördervoraussetzungen geht künftig einiges mehr: So gehören zum Kreis der förderfähigen Teilnehmer/-innen bei Bildungsmaßnahmen wie bei Freizeiten jetzt auch junge Erwachsene unter 27 Jahren. Bisher lag das Höchstalter bei unter 22 Jahren. Außerdem hat sich die maximale Förderdauer bei Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen um 2 Tage verlängert: von 8 auf höchstens 10 Kalendertage. Statt eines Tagesprogramms von 4,5 Stunden genügen jetzt schon 2 Stunden, um den vollen Fördersatz zu erhalten.

Und worin sehen Sie Ansätze zur bürokratischen Vereinfachung?

Zum Beispiel darin, dass die erforderlichen Unterlagen künftig nicht mehr zwingend per Post übersandt werden müssen. Denn die Förderanträge können jetzt auch per E-Mail gestellt werden. Wichtig ist jedoch, darauf zu achten, dass die Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind, bevor sie für den E-Mail-Versand gescannt werden.

Auch der Belegnachweis ist nun sehr viel einfacher. Statt Kopien von Originalbelegen vorzulegen wie bisher, reicht es jetzt aus, eine einfache Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge mitzuschicken. Da die in der Belegübersicht genannten Nachweise jedoch bei Aufforderung im Original vorzulegen sind, empfiehlt es sich, diese unbedingt aufzubewahren.

Eine Verbesserung gibt es auch bei den Antragsfristen. Musste man das Formular („Antrag und

Nachweis“) früher innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme beim Landesjugendamt eingereicht haben, hat man dafür jetzt einen Monat länger Zeit. Wichtig ist noch folgendes hervorzuheben: Hat der Träger der Maßnahme eine Landesgeschäftsstelle, ist das Formular mit sämtlichen Unterlagen über diese Stelle einzureichen. An der Antragsbefristung auf einen Zeitraum von maximal 3 Monaten ändert sich dadurch nichts.





Gibt es weitere wichtige Neuerungen, die Sie hervorheben möchten?

In einigen Punkten sind die neuen Richtlinien präziser als die Vorläuferversionen. So wurden erstmals Mindestteilnehmerzahlen für die geförderten Maßnahmen festgelegt. Bei den Bildungsmaßnahmen sind es 4 und bei den Freizeiten 6 Personen. Dass die ehrenamtlichen Betreuer/innen bei den Mindestteilnehmerzahlen nicht mit eingerechnet werden, ist jetzt ausdrücklich erwähnt.

Schaubilder erläutern außerdem (bei den Bildungsmaßnahmen wie bei den Freizeiten), wie viele ehrenamtliche Betreuer/innen bezuschusst werden können. Die Anzahl hängt jeweils von verschiedenen Kriterien ab wie der Anzahl der Teilnehmer/innen, der gleich- oder gemischtgeschlechtlichen Zusammensetzung sowie den besonderen Herausforderungen der jeweiligen Maßnahme.

Eine weitere Änderung gibt es bei den Zuwendungen für die Jugendbildungsreferentinnen und -referenten. Und zwar werden sie nicht mehr nach dem Bundesangestelltentarif eingestuft, sondern nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Hier gelten die entsprechenden Vergütungsgruppen.

Wie unterscheiden sich die beiden Richtlinien, die hier vorgestellt und kommentiert werden?

In der längeren Richtlinie – es ist die erste der beiden hier vorgestellten Aktualisierungen auf den Seiten 9 bis 26 – geht es um die außerschulische Jugendarbeit, während die kürzere Richtlinie auf den Seiten 29 bis 34 die Jugendarbeit im außerunterrichtlichen Bereich der Schule behandelt. ■

RICHTLINIEN

Richtlinien zum Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

(Kinder- und Jugendförderungsgesetz, 2. AG KJHG) vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053)

Stand: 1. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 4 Abs. 6, 5, 8 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, 2. AG KJHG) erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa folgende Richtlinien:

A. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

(§ 4 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz)

1. Gegenstand der Förderung

Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermitteln.

Dabei befassen sie sich insbesondere mit

- a) Kinder- und Jugendpsychologie und Pädagogik
- b) Geschlechtsspezifischer Sozialisation
- c) Jugendrecht
- d) Kinder- und Jugendschutz
- e) Organisation
- f) Politischer, sozialer und kultureller Bildung
- g) Arbeitsweltbezogenen, gesundheitlich-ökologischen und
- h) Technisch-naturwissenschaftlichen Fragen
- i) Kenntnisse und Grundlagen zu §§ 8 a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Erstmals können auch Maßnahmen gefördert werden, die sich mit der Gefährdung des Kindeswohls und dem Schutz junger Menschen vor einschlägig vorbestrafter Personen befassen.

Die maximale Förderdauer wurde von 8 auf bis zu 10 Kalendertagen ausgeweitet.

Bei Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen können nun schon Tagesprogramme von 2 Zeitstunden mit dem vollen Tagessatz gefördert werden. Dafür gab es laut den vorherigen Richtlinien nur den halben Fördersatz.

Neu eingeführt ist die Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen. Sollten altersbedingt ehrenamtliche Betreuer/innen erforderlich sein, werden diese bei der Anzahl nicht mitgezählt.

Erfordern das Alter und die altersmäßige Zusammensetzung der Teilnehmer/innen ehrenamtliche Betreuer/innen, ist auch dafür eine Bezuschussung möglich. Maßgeblich dafür ist die Zahl der Teilnehmer/innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Dauer der Maßnahme: Es werden Maßnahmen bis höchstens 10 Kalendertage gefördert

- mit 1/1 des Fördersatzes pro Tag, wenn das tägliche Programm durchschnittlich mindestens 2 Zeitstunden beträgt.
- Maßnahmen, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind (Veranstaltungsreihen), werden je nach Dauer der Abschnitte gefördert.

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 4 Teilnehmer/innen zuzüglich der ehrenamtlichen Betreuer/innen. Die Teilnehmer/innenzahl von höchstens 40 darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes überschritten werden.

Auch ehrenamtliche Betreuer können bezuschusst werden, wenn die Anzahl der Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die altersmäßige Zusammensetzung der Teilnehmer in ihrer Gesamtheit den Einsatz ehrenamtlicher Betreuer erfordern.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen werden mit einem Betrag von bis zu 14,08 € pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrages, gefördert. Verfügt der Träger der Kinder- und Jugendarbeit oder seine landesweite Dachorganisation nicht über eine/n vom Land geförderten Jugendbildungsreferent/in, erhöht sich der Betrag um 5,67 € pro Tag und Teilnehmer/in auf 19,75 €. (§ 4 Abs. 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes).

Als zuwendungsfähige Aufwendungen werden anerkannt:

- Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme der möglichen Ermäßigungen bzw. Wegstreckenentschädigungen gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) für nicht anerkannte Kraftfahrzeuge im Umkreis von 150 km. Eine weitere

Fahrtstrecke wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt anerkannt. Fahrtkosten (PKW) werden gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) anerkannt.

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Kosten für Arbeitsmaterialien
- Kosten für Durchführung, Vor- und Nachbereitung
- Kosten für die Saalmiete
- Kosten für Honorare

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen gemeinsamen Formulars – Antrag und Nachweis – beim Landesjugendamt vorzulegen.

Davon abweichend können der Antrag und der Verwendungsnachweis, vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen, an das Landesjugendamt per E-Mail versendet werden.

Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen: Dadurch wird die Frist von 3 Monaten nicht verlängert. Dem Nachweis sind die entsprechenden Belege, eine Teilnehmer/innenliste, ein sachlicher Bericht mit Themen unter Benennung der Referenten/innen, Zeitangaben und Tagungsergebnisse beizufügen.

Davon abweichend kann anstelle der Belege eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.

Anträge und Nachweise können künftig einen Monat länger eingereicht werden. Die Unterlagen müssen dem Landesjugendamt spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorliegen.

Um das Antragsverfahren zu vereinfachen, können Unterlagen nun auch per E-Mail an das zuständige Landesjugendamt gehen. Dazu einfach die fertig ausgefüllten Unterlagen unterzeichnen, mit den erforderlichen Nachweisen scannen und mailen.

Die Frist verlängert sich im Sinne der Antragsteller von 2 auf 3 Monate.

Anstelle der früher notwendigen Rechnungskopien reicht nun eine Belegliste in tabellarisch-chronologischer Form als Kostennachweis. Die Originale sind jedoch weiterhin Kontrollen durchgeführt werden können.

B. Bildungsmaßnahmen

(§ 4 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz)

1. Gegenstand der Förderung

Bildungsmaßnahmen sollen methodisch vorbereitete, altersgemäße Veranstaltungen sein, die das Ziel verfolgen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere allgemeine, politische, soziale, kulturelle, arbeitsweltbezogene, gesundheitliche, ökologische und technisch-naturwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

Bei Planung und Durchführung sind der Entwicklungsstand der Teilnehmer/innen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlage

Es werden gefördert:

- Maßnahmen bis höchstens 10 Kalendertage mit 1/1 des Fördersatzes pro Tag, wenn das tägliche Programm durchschnittlich mindestens 2 Zeitstunden beträgt.
- Maßnahmen, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind (Veranstaltungsreihen), werden je nach Dauer der Abschnitte gefördert.

Die Teilnehmer/innen sollten mindestens 6 Jahre und dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein. Mindestteilnehmerzahl beträgt 4 Teilnehmer/innen zuzüglich der ehrenamtlichen Betreuer/innen. Die Teilnehmer/innenzahl von höchstens 40 darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes überschritten werden.

Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen. Es soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Teilnehmerinnen und Teilnehmer geachtet werden.

Die Höchstdauer der geförderten Maßnahmen hat sich von 8 auf 10 Kalendertage verlängert. Die volle Förderung ist schon ab einem zweistündigen Tagesprogramm möglich (statt vorher 4,5 Std. für die volle Förderung und 2 Std. für den halben Fördersatz).

Das Höchstalter liegt nun bei unter 27 Jahren (vorher unter 22 Jahren). Bei der neu festgesetzten Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen zählen die ehrenamtlichen Betreuer/innen ausdrücklich nicht mit.

Die Zahl der bezuschussbaren ehrenamtlichen Betreuer/innen ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild:

Zahl der Teilnehmer	bezuschussbare Betreuer/innen
GRUNDAUSSTATTUNG	
bis 14 Teilnehmende (gleichgeschlechtlich)	2 Betreuer/innen
bis 14 Teilnehmende (gemischtgeschlechtlich)	1 Betreuerin + 1 Betreuer
je weitere 7 angefangene Teilnehmer/innen	+ 1 Betreuer/in
Maßnahmen mit behinderten oder besonders schwierigen Kindern und Jugendlichen	im Ermessen des Landesjugendamtes

Die neu eingefügte Tabelle veranschaulicht die Zahl der bezuschussbaren Betreuer/innen. Sie hängt von der gleich- oder gemischtgeschlechtlichen Zusammensetzung der Teilnehmenden, der generellen Gruppengröße sowie den besonderen betreuerischen Herausforderungen ab.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- „Bildungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 Kinder- und Jugendförderungsgesetz) werden mit einem Betrag bis zu 11,28 € pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrages, gefördert.“ (§ 4 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

Verfügt der Träger der Kinder- und Jugendarbeit oder seine landesweite Dachorganisation nicht über eine/n vom Land geförderte/n Jugendbildungsreferenten/in, erhöht sich der Betrag um 5,67 € pro Tag und Teilnehmer/-in auf 16,95 € (gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

- Als zuwendungsfähige Aufwendungen werden anerkannt:
 - o Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme der möglichen Ermäßigungen bzw. Wegstreckenentschädigungen gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) für nicht anerkannte Kraftfahrzeuge im Umkreis von 150 km. Eine weitere Fahrtstrecke wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt anerkannt.
 - o Kosten für Unterkunft und Verpflegung
 - o Kosten für Arbeitsmaterialien
 - o Kosten für Durchführung, Vor- und Nachbereitung
 - o Kosten für die Saalmiete
 - o Kosten für Honorare

Abweichend von zuvor genannter Regelung werden die Veranstaltungen im Rahmen des „Kulturring der Jugend“ mit bis zu 1,28 € pro Teilnehmer/in und Aufführung gefördert.

Die für Bildungsmaßnahmen geltenden Altersgrenzen finden hier grundsätzlich Anwendung; für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen der Jugendarbeit und Begleitpersonen von Jugendgruppen entfällt die Altersbegrenzung.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung, des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen gemeinsamen Formulars „Antrag und Nachweis“ beim Landesjugendamt vorzulegen.

Davon abweichend können der Antrag und der Verwendungsnachweis, vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen an das Landesjugendamt per E-Mail übersendet werden.

Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen: Dadurch wird die Frist von 3 Monaten nicht verlängert. Dem Nachweis sind die entsprechenden Belege, eine Teilnehmer/innenliste, ein sachlicher Bericht mit Themen unter Benennung der Referenten/innen, Zeitangaben und Tagungsergebnisse beizufügen.

Davon abweichend kann anstelle der Belege eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.

Anträge und Nachweise können künftig einen Monat länger beim Landesjugendamt eingereicht werden. Konkret müssen sie spätestens nach 3 Monaten vorliegen.

Die gescannten Unterlagen können nun auch vollständig ausgefüllt, mit den erforderlichen Nachweisen sowie unterschrieben an das Landesjugendamt gemailt werden. Dies ist derzeit aber nicht bei allen Landkreisen möglich.

Die auf 3 Monate verlängerte Frist gilt auch beim Einreichen des Antrags über die Landesgeschäftsstelle der jeweiligen Träger.

Statt wie früher Belegkopien vorzulegen, reicht jetzt eine Belegliste in chronologisch-tabellarischer Form aus. Für etwaige Kontrollen sind die Originalbelege aufzuwahren.

Bislang konnten nur Bundesgeschäftsstellen der Jugendverbände und des Landesjugendringes Saar Zuwendungen erhalten. Jetzt setzt die Förderung auf der Landesebene an.

C. Förderung der Landesgeschäftsstellen der Jugendverbände und des Landesjugendringes Saar

(Jugendverbandsstrukturen im Saarland, § 5 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz)

1. u. 2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Das Land gewährt den landesweit anerkannten Jugendverbänden sowie dem Landesjugendring Saar Zuwendungen zu den anerkannten Personal- und Sachkosten zur Durchführung zentraler Leitungsaufgaben.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung an Jugendverbände wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderungshöhe beträgt 30 % der anerkannten Kosten.

Anstelle dieser anteiligen Förderung erhalten Jugendverbände auf Antrag eine Sockelförderung in Höhe von bis zu 8.436,00 €, jedoch nicht mehr als 90 % der anerkannten Kosten.

Dem Landesjugendring Saar ist abweichend hiervon nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Festbetragsfinanzierung zu gewähren.

Folgende Kosten sind insbesondere anerkennungsfähig:

- Personalkosten
 - o Löhne,
 - o Gehälter,
 - o Honorare und
 - o sonstige Entschädigungen
- Sachkosten
 - o Büromiete, Mietnebenkosten,
 - o Kosten für Geschäftsbedarf,

- o Telefon, Porto,
- o Druck- und Kopierkosten,
- o Kosten für Fachzeitschriften und -literatur,
- o Kosten für Arbeitsmaterialien
- o Fahrtkosten
- o Kosten im Zusammenhang mit Gremienarbeit, zentralen Fachtagungen sowie zentralen Veranstaltungen, sofern hierfür keine gesonderten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Reisekosten werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des Saarländischen Reisekostengesetzes anerkannt.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Anträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres mit einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Entscheidung des Trägers über die von ihm beantragte Art der Finanzierung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzureichen. Die Zuwendungen in diesem Förderbereich werden in 2 Raten, spätestens bis zum 1. Mai und 1. September eines Jahres, ausgezahlt.

Alle Anschaffungen, die den Betrag von 500,00 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Nachweis über die verausgabten Mittel sowie einen Sachbericht vorzulegen.

Alle ausgewiesenen Aufwendungen sind zu belegen und in geeigneter Form systematisch und vollständig im Verwendungsnachweis darzustellen.

D. Richtlinien zur Förderung von Mädchenarbeit in der Jugendhilfe

(§ 1 Abs. 5 Nr. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz)

1. Gegenstand und Förderung

Maßnahmen zur Förderung von Mädchenarbeit in der Jugendhilfe sollen dazu beitragen, die gesellschaftliche Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen abzubauen und ihrer Ungleichbehandlung entgegenzuwirken.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Dabei werden insbesondere gefördert:

- a) Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen Konzepten und Projekten.
- b) Die Entwicklung und Erprobung von Modellvorhaben, die zeitlich begrenzt (in der Regel 3 Jahre) angelegt sind.
- c) Die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Mädchenarbeit.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen im Einzelnen:

- dazu beitragen, traditionelle Geschlechtsrollenmuster aufzulösen,
- für die Notwendigkeit geschlechtsbewusster Arbeit sensibilisieren,
- dazu beitragen, dass neue geschlechtsbewusste Maßnahmen und Projekte initiiert werden und deren Kontinuität gefördert wird,
- Methoden geschlechtsbewusster Einzel- und Gruppenarbeit vermitteln.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Dabei können Personal- und Sachkosten gefördert werden.

Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. Bei der Bemessung dieser Eigenleistungen sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von einer zusätzlichen Förderung durch Dritte abgesehen werden.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu stellen.

Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Einzelfall bestimmt; sie endet jedoch spätestens mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie obliegt unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme durch das Landesjugendamt die Bewilligung und Auszahlung der Landesmittel.

E. Internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

(§ 1 Abs. 5, Nr. 9 Kinder- und Jugendförderungsgesetz)

1. Gegenstand der Förderung

Internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit im außerschulischen Bereich soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinweg ermöglichen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

- a) bi- und multilaterale Kinder- und Jugendbegegnungen im außerschulischen Bereich, bei denen
- die Zahl der Begegnungen im Ausland nach Möglichkeit der Zahl der Begegnungen in Deutschland entsprechen soll,
 - die jeweiligen Gruppengrößen ausgewogen sind,
 - das Programm von den Partnern gemeinsam und rechtzeitig vorbereitet wurde und Aufschluss über die Zielgruppe, die Lernziele, die Arbeitsmethoden und ggf. die vorgesehenen Themen gibt,
 - die Teilnehmer/innen nicht jünger als 8 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind und
 - die Dauer der Veranstaltung mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tage beträgt.
- b) bi- und multilaterale Maßnahmen mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften, die der Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch, Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie der Pflege und der Ausweitung jugendpolitischer Beziehungen dienen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Maßnahmen der internationalen und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit werden nach Maßgabe des Haushaltes gefördert. Für Maßnahmen im Ausland können Zuwendungen zu den Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 75 v. H. gewährt werden. Die Zuwendungen je teilnehmender Person dürfen 358,00 € nicht übersteigen. Der Träger der Maßnahme ist gehalten, die wirtschaftlichste Beförderungsart zu wählen.

Für Maßnahmen im grenznahen Bereich (Frankreich: in den Départements 54/MEURTHE-ET-MOSELLE, 57/MOSELLE, 67/BAS-RHIN

sowie Luxemburg) können Zuwendungen zu den Fahrtkosten der Teilnehmer/innen aus dem Saarland bis zu 75 v. H. und zusätzlich bis zu 10,23 €/Tag und Teilnehmer/in gewährt werden.

Für Maßnahmen in Deutschland können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmer/innen und Teilnehmer aus Deutschland und aus dem Ausland bis zu 10,25 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt werden.

Den Tagessatz können auch Referentinnen und Referenten erhalten.

Für jeweils bis zu 10 Teilnehmende kann zusätzlich eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter einen Zuschuss erhalten.

Für den An- und Abreisetag kann jeweils ein voller Tagessatz abgerechnet werden.

Maßnahmen, die zum Aufgabenbereich des Deutsch-Französischen-(DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) gehören, können in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich aus Landesmitteln gefördert werden.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare beim Landesjugendamt eingereicht werden. Anträge können an das Landesjugendamt vollständig ausgefüllt, unterschrieben, und mit allen erforderlichen Unterlagen per E-Mail übersendet werden.

Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen.

Die Antragstellung ist künftig auch per E-Mail möglich. Dafür die fertigen Unterlagen scannen und an das Landesjugendamt mailen.

F. Freizeiten

(§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendförderungsgesetz)

1. Gegenstand der Förderung

Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene die Erfahrung des Zusammenlebens in größeren Gruppen machen, soziale Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung kennenlernen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden Veranstaltungen gefördert, die mindestens 2, höchstens 21, Maßnahmentage dauern.

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 6 Jahre und dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt ohne Hinzurechnung der ehrenamtlichen Betreuer 6 Teilnehmer.

Für Maßnahmen sind weiterhin folgende Grundsätze zu beachten:

- Den erzieherischen, gesundheitlichen sowie hygienischen Anforderungen ist Rechnung zu tragen.
- Bei jeder Maßnahme sollen mindestens 2 Betreuer/innen, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen.
- Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen geachtet werden.

Maßnahmen mit Bildungsanteilen werden dann als Freizeit gefördert, wenn die unter 1. genannten Kriterien überwiegen. Eine Zuschussung der einzelnen Maßnahme aus verschiedenen Haushaltstiteln ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

„Freizeiten werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes mit einem Betrag von 1,68 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert“ (§ 4

Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - 2. AG KJHG)). Die Zahl der bezuschussbaren Betreuer/innen ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild. Bei Maßnahmen mit behinderten oder besonders schwierigen Kindern und Jugendlichen liegt die Zahl der anzuerkennenden Leiterinnen und Leiter im Ermessen des Landesjugendamtes.

Zahl der Teilnehmer	bezuschussbare Betreuer/innen
GRUNDAUSSTATTUNG	
bis 14 Teilnehmende (gleichgeschlechtlich)	2 Betreuer/innen
bis 14 Teilnehmende (gemischtgeschlechtlich)	1 Betreuerin + 1 Betreuer
je weitere 7 angefangene Teilnehmer/innen	+ 1 Betreuer/in
Maßnahmen mit behinderten oder besonders schwierigen Kindern und Jugendlichen	im Ermessen des Landesjugendamtes

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Anträge werden spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme zusammen mit dem Verwendungsnachweis unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare beim Landesjugendamt eingereicht. Dem Nachweis ist eine Teilnehmer-/innenliste und ein sachlicher Bericht beizufügen. Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Lan-

Zum Kreis der förderfähigen Personen gehören jetzt auch junge Erwachsene unter 27 Jahren. Zuvor galt das nur für Jugendliche unter 22 Jahren.

Durch die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre wächst die Zahl der förderfähigen Teilnehmer. Die ehrenamtlichen Betreuer werden bei der genannten Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen nicht mitgerechnet.

Die neu eingefügte Tabelle veranschaulicht die Zahl der bezuschussbaren Betreuer/innen. Sie hängt von der gleich- oder gemischtgeschlechtlichen Zusammensetzung der Teilnehmenden, der generellen Gruppengröße sowie den besonderen betreuenden Herausforderungen ab.

Die Förderanträge können nun 1 Monat länger gestellt werden: innerhalb von 3 statt 2 Monaten nach dem Ende der Maßnahme.

Mit der Möglichkeit, Förderanträge künftig auch per E-Mail zu stellen, verringert sich der Aufwand für die Antragsteller deutlich.

desgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen; dadurch wird die Frist von 3 Monaten nicht verlängert.

Davon abweichend können der Antrag und der Verwendungsnachweis, vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen, an das Landesjugendamt per E-Mail übersendet werden.

Hinweis: Der Maßnahmenträger sollte darauf achten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausreichend krank- und die Betreuer/-innen unfall- und haftpflichtversichert sind. Über die während der Veranstaltung stattfindenden Aktivitäten sollten die Personensorgeberechtigten vor Beginn der Maßnahme möglichst umfassend informiert werden.

G. Jugendbildungsreferentinnen und -referenten

(§ 5 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz)

1. Gegenstand der Förderung

Das Land gewährt den landesweit anerkannten Jugendverbänden sowie dem Landesjugendring Saar auf Antrag Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten für hauptamtliche Jugendbildungsreferentinnen und -referenten.

Jugendbildungsreferentinnen und -referenten haben insbesondere die Aufgabe, allgemeine, politische, gesundheitliche, soziale, ökologische und technische Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen vorzubereiten und durchzuführen.

Jugendbildungsreferentinnen und -referenten sollen ehrenamtliches Engagement in der Bildungsarbeit der Kinder- und Jugendverbände unterstützen und weiterentwickeln.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Jugendbildungsreferentinnen und -referenten, die im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden, sind in der Regel ein aufgabenbezogenes Studium sowie eine mehrjährige Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich.

Die Zahl der Jugendbildungsreferentinnen und -referenten, für die das Land Zuwendungen gewährt, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bildungsarbeit des freien Trägers der Kinder- und Jugendarbeit stehen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung von bis zu 80 % der Personalkosten zuzüglich einer Sachkostenpauschale nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt. Bei den Zuwendungen zu den Personalkosten für Jugendbildungsreferentinnen und -referenten werden die Einstufungskriterien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Eine Einstufung bis zur Vergütungsgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L E 13) kann erfolgen.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Die Anträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzureichen. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 30. Juni des Folgejahres den Nachweis über die sachgemäße Verwendung der Mittel buchhalterisch und in Form eines Arbeitsberichtes gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu führen.

Lag den Richtlinien bisher der Bundesangestelltentarif mit Einstufungsgruppe BAT II zugrunde, gilt künftig der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder mit Einstufungen bis zur Vergütungsgruppe TV-L E 13.

Schlussvorschriften

1. Die Richtlinien treten am 22. Juni 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 7. Dezember 1995 zum Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, 2. AG KJHG) vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053) außer Kraft.



RICHTLINIEN

Aktualisierung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im außerunterrichtlichen Bereich der Schule

Stand: 1. Oktober 2018

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa die folgenden Richtlinien:

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) Zuwendungen für die Förderung von Bildungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich.

Ein Anspruch des antragstellenden Maßnahmenträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

Im Interesse der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit werden im Schnittstellenbereich Jugendarbeit und Schule Bildungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert. Bei Planung und Durchführung sind der Entwicklungsstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel ist es, durch methodisch vorbereitete, altersgemäße Veranstaltungen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen allgemeinbildende, politische, soziale, kulturelle, arbeitsweltbezogene, gesundheitliche, ökologische und technisch-naturwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln, die den charakteristischen Qualitätsanforderungen von Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem § 1 des Gesetzes zur Förderung der Kinder- und

Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - 2. AG KJHG) entsprechen und im Zusammenhang mit der Institution „Schule“ stehen, ohne aber in deren primäre Zuständigkeit zu fallen. Qualifizierte Sachberichte mit Themenstellung, methodischem Vorgehen, unter Benennung der Referentinnen und Referenten und deren Qualifikation und Eignung sowie die Entwicklung der Teilnehmerzahlen lassen Rückschlüsse auf das Erreichen der Förderziele zu.

4. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Anbieter von Jugendarbeit im Sinne des § 11 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die ihren Tätigkeitsbereich im Saarland haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlage

Dauer der Maßnahme

Es werden gefördert: Maßnahmen bis höchstens 10 Kalendertage mit 1/1 des Fördersatzes pro Tag, wenn das tägliche Programm durchschnittlich mindestens 2 Zeitstunden beträgt; Maßnahmen, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind (Veranstaltungsreihen), werden je nach Dauer der Abschnitte gefördert.

Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten mindestens 6 Jahre und dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein.

Mindestteilnehmerzahl

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf 4 nicht unterschreiten; nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt kann die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl von höchstens 40 überschritten werden.

Im Sinne der Verbesserung der Förderung wird die maximale Dauer der förderfähigen Maßnahmen um 2 Tage auf 10 Kalendertage erhöht. Weitere Änderung: Es genügen bereits 2 Zeitstunden Programm für die Förderung zum vollen Tagessatz (statt zuvor 4,5 Std.).

Zusammensetzung Betreuungsteam

Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer an der Maßnahme teilnehmen. Bei diesen Maßnahmen sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern geachtet werden.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Projektförderung in Form eines Zuschusses. Sie wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Fehlbetragsförderung gewährt.

Bildungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich können mit einem Betrag von bis zu 11,28 € pro Tag und Teilnehmenden, höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrages, gefördert werden.

Verfügt der Träger der Kinder- und Jugendarbeit oder seine landesweite Dachorganisation nicht über eine vom Land geförderte Jugendbildungsreferentin oder einen vom Land geförderten Jugendbildungsreferenten, erhöht sich der Betrag um 5,67 € pro Tag und Teilnehmenden auf 16,95 € (gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 2. AG KJHG).

Als zuwendungsfähige Aufwendungen werden anerkannt

- Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme der möglichen Ermäßigungen bzw. Wegstreckenentschädigungen gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) für nicht anerkannte Kraftfahrzeuge im Umkreis von 150 km. Eine weitere Fahrtstrecke wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt anerkannt.
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung

- Kosten für Arbeitsmaterialien
- Kosten für Durchführung, Vor- und Nachbereitung
- Kosten für die Saalmiete, Räume
- Kosten für Honorare

7. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen sollen von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet werden und ihre Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt stellen. Die Angebote müssen allen jungen Menschen offenstehen und die Teilnahme freistellen.

8. Verfahren

Bildungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich sollen zwischen dem freien Träger der Jugendarbeit und der jeweiligen Schule abgestimmt sein.

Plant ein Maßnahmenträger mehr als drei Maßnahmen im Kalenderjahr, sind diese bei dem Landesjugendamt Saarland halbjährlich schriftlich anzumelden.

Anmeldungen für das erste Halbjahr müssen bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres, Anmeldungen für das zweite Halbjahr bis zum 30. Juni eines Jahres vorliegen (Stichtag). Die Anmeldung muss die geplante Anzahl der Maßnahmentage für das Jahr und die voraussichtliche Teilnehmerzahl enthalten. Eine rechtzeitige Anmeldung begründet jedoch keinen Anspruch auf Förderung.

Auf der Grundlage der jeweiligen Anmeldung sind dem Landesjugendamt der Antrag und Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen gemeinsamen Formulars „Antrag und Nachweis“ vorzulegen. Dem Nachweis sind die entsprechenden Belege, eine Teilnahme-

liste, ein qualifizierter Sachbericht mit Themenstellung, methodischem Vorgehen, unter Benennung der Referentinnen und Referenten und deren Qualifikation und Eignung, Zeitangaben und Tagungsergebnissen beizufügen.

Davon abweichend können der Antrag und der Verwendungsnachweis vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen an das Landesjugendamt per E-Mail versendet werden.

Anstelle der Belege kann eine tabellarische Belegübersicht in chronologischer Reihenfolge übermittelt werden. Die in der Belegübersicht genannten Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen.

Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen; dadurch wird die Frist von 3 Monaten nicht verlängert.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung des Saarlandes für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO); soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind).

9. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien sind am 22.06.2018 in Kraft getreten.
2. Gleichzeitig sind die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im außerunterrichtlichen Bereich der Schule vom 9. Juni 2015 (Amtsblatt des Saarlandes Teil II vom 18. Juni 2015) außer Kraft getreten.

Um den Kostennachweis zu vereinfachen, reicht es aus, eine chronologisch geordnete Belegliste mitzuschicken. Originalbelege sind nur auf Anforderung vorzulegen.

Die Frist zum Einreichen von Antrags- und Nachweisunterlagen beträgt immer 3 Monate (vor Änderung der Richtlinien 2 Monate).

Verlängerung der Frist von 2 auf 3 Monate.

Impressum

Herausgeber: Saarland,
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
Landesjugendamt

Download: familie.saarland.de

Stand: März 2019

Druck: Farbraum Druckproduktion GmbH

Service- und Kontaktdaten

Servicetelefon: 0681 501 3667

Fax: 0681 501 3277

Mail: landesjugendamt@soziales.saarland.de





Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

www.saarland.de